

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) Krankenzusatzversicherung Basic (WVG)

Hinweis:

- Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

1. Allgemeines

1.1 Bei wem sind Sie versichert?

Versicherer dieser Zusatzversicherung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG ist die Visana Versicherungen AG mit Sitz in Bern.

Für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG gelten andere Versicherungsbedingungen.

1.2 Vertragsgrundlagen

Ihr Versicherungsvertrag – sowohl bei einzel- wie bei kollektiv-versicherten Personen – setzt sich zusammen aus:

1. Ihrem Versicherungsantrag
2. der Police
3. diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen
4. den Zusatzbedingungen (konkrete Leistungsumschreibungen)
5. den allfälligen besonderen Vereinbarungen
6. Merkblatt Kundeninformation WVG

Der Versicherungsvertrag unterliegt, soweit nicht die Vertragsbestimmungen eine abweichende Regelung enthalten, den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (WVG) gültig ab 1. Januar 2022.

Für Verträge mit Beginn vor dem 1. Januar 2022 gilt bezüglich der Forderungen von Visana gegenüber von versicherten Personen weiterhin die Verjährungsfrist von 2 Jahren.

1.3 Formvorschriften

Mitteilungen können schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (zum Beispiel E-Mail), übermittelt werden. Visana übernimmt keine Haftung, wenn ein Mangel den Bereich betrifft, den Sie selber zu verantworten haben (zum Beispiel Verwendung eines unverschlüsselten Kommunikationskanals).

2. Versicherte Person

2.1 Wer ist versichert?

Versichert sind die auf Ihrer Police aufgeführten Personen.

3. Versicherungsleistungen

3.1 Was ist versichert?

Sie können sich gegen die wirtschaftlichen Folgen von

- Krankheit
- Unfall
- Mutterschaft (Schwangerschaft, Niederkunft sowie die nachfolgende Erholungszeit der Mutter) versichern.

Den Umfang der von Ihnen konkret abgeschlossenen Versicherung entnehmen Sie Ihrer Police sowie den Zusatzbedingungen. Für die Bemessung des Leistungsanspruches sind die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer Leistung geltenden ortsüblichen Ansätze sowie die in den Zusatzbedingungen erwähnten Visana-Listen und Listen von amtlichen Stellen bzw.

Sozialversicherungsorganisationen massgebend. Die Listen können bei der zuständigen Geschäftsstelle eingesehen bzw. auszugsweise bezogen werden.

Leistungen bei Mutterschaft (Schwangerschaft, Niederkunft sowie die nachfolgende Erholungszeit der Mutter) werden frühestens ab 270 Tagen nach Antragsunterzeichnung erbracht.

Werden die Leistungen in Ergänzung zur obligatorischen Krankenversicherung erbracht, so ist der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültige Leistungsumfang der obligatorischen Versicherung massgebend.

Werden Leistungen aus den Krankenzusatzversicherungen beansprucht, welche bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung auch aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbracht werden müssen, so werden aus den Krankenzusatzversicherungen keine Leistungen erbracht.

3.2 Was gilt als Krankheit?

Krankheit ist jede unfreiwillige Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Schwangerschafts- und Geburtsbeschwerden sind der Krankheit gleichgestellt.

3.3 Was gilt als Unfall?

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit zur Folge hat.

Folgende, abschliessend aufgeführte Körperschädigungen sind, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkungen Unfällen gleichgestellt:

- Knochenbrüche
- Verrenkungen von Gelenken
- Meniskusrisse
- Muskelrisse
- Muskelzerrungen
- Sehnenrisse
- Bandläsionen
- Trommelfellverletzungen

Den Unfällen gleichgestellt werden im Übrigen auch die Berufskrankheiten.

Als Unfälle gelten auch:

- das unfreiwillige Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe
- Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand
- Ertrinken

Selbstmord, Selbstverstümmelung und der Versuch zu diesen Handlungen gelten nur dann als Unfall, wenn die versicherte Person zur Zeit der Tat ohne Verschulden gänzlich unfähig war, vernunftgemäss zu handeln, oder wenn die Handlung die eindeutige Folge eines versicherten Unfalles war. Werden diese

Handlungen im Zustand verminderter Urteilsfähigkeit begangen, gelten sie als Krankheiten.

3.4 Können Sie die Unfaldeckung ausschliessen?

Die Deckung für Unfälle kann nicht ausgeschlossen werden. Die Visana Versicherungen AG gewährt Leistungen bei Unfall, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt. Die Leistungen werden in Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbracht.

3.5 Wann zahlt die Visana Versicherungen AG nicht?

Die Visana Versicherungen AG erbringt in den nachfolgend aufgeführten Fällen keine Versicherungsleistungen:

- für Bade- und Erholungskuren
- für Medikamente aus der Visana-Medikamentenliste (die Liste umfasst insbesondere Lifestyle-Präparate)

Militär, kriegerische Auseinandersetzungen, Unruhen:

- für Folgen von kriegerischen Ereignissen in der Schweiz und im Ausland.
- für Folgen von Unruhen aller Art und der dagegen ergriffenen Massnahmen, ausser die versicherte Person beweise, dass sie nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war.
- im Zusammenhang mit dem Dienst in einer ausländischen Armee.

Höhere Gewalt:

- bei Erdbeben oder Meteoreinschlägen
- bei Krankheiten oder Unfällen infolge ionisierender Strahlen

Selbstverschulden:

- anlässlich oder als Folge der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder beim Versuch dazu.
- für Folgen der Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden.
- für Folgen von Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere provoziert.
- bei Gesundheitsschädigungen, die auf ein Wagnis zurückgehen. Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken.
- bei absichtlicher Herbeiführung des versicherten Ereignisses durch die versicherte oder eine andere anspruchsberechtigte Person.
- für Heilbehandlungen infolge missbräuchlichen Konsums von Arzneimitteln, Drogen und Alkohol. Der Missbrauch dieser Suchtmittel gilt ausdrücklich nicht als Krankheit und löst keine Leistungen der Visana Versicherungen AG aus.

Übrige Ausschlüsse:

- für kosmetische Operationen.
- für Zahnbehandlungen.
- bei schuldhafter Verletzung von Pflichten aus Gesetz, AVB, Zusatzbedingungen oder besonderen Vereinbarungen.
- für vom Versicherungsschutz ausgenommene Risiken.
- für Krankheiten und Unfälle, inklusive Spätfolgen und Rückfälle daraus, welche während der Sistierung oder nach Aufhebung des Vertrages eingetreten sind.

3.6 Können die Leistungsansprüche verjähren?

Die Visana Versicherungen AG erbringt keine Leistungen, wenn Sie den Leistungsanspruch erst nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Eintritt der leistungsbegründenden Tatsache geltend machen.

3.7 Wann kürzt die Visana Versicherungen AG die Leistungen?

Die Visana Versicherungen AG verzichtet auf ihr Recht, die Leistungen zu kürzen, wenn das versicherte Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt worden ist. Leistungskürzungen/-verweige-

rungen aus anderen Versicherungen werden im Rahmen der Zusatzversicherung Basic nicht gedeckt.

3.8 Wie lange erbringt die Visana Versicherungen AG Leistungen?

Die Visana Versicherungen AG erbringt die versicherten Leistungen nach Anerkennung des Leistungsanspruchs für die versicherte Dauer, höchstens aber bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des Vertrages (vorbehältlich periodischen Leistungsverpflichtungen im Sinne von Art. 35c VVG).

4. Vertragsabschluss und -dauer

4.1 Wie schliessen Sie die Versicherung mit der Visana Versicherungen AG ab?

Für den Abschluss der Versicherung ist die Unterzeichnung eines Antrags notwendig. Sie können den Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald Sie den Vertrag beantragt oder angenommen haben. Die Frist ist eingehalten, wenn Sie am letzten Tag der Widerrufsfrist den Widerruf der Visana Versicherungen AG mitteilen oder die Widerrufserklärung der Post übergeben.

Mit Absendung der Widerrufserklärung erlöschen sämtliche allfällig abgegebenen Deckungszusagen rückwirkend.

4.2 Wie wird der Versicherungsantrag bearbeitet?

Die Visana Versicherungen AG prüft den Antrag und kann bei jeder Neu- oder Höherversicherung eine ärztliche Untersuchung verlangen. Mit Unterzeichnung des Antrags ermächtigen Sie die Visana Versicherungen AG, bei Amtsstellen, Ärzten und Dritten die notwendigen Erkundigungen einzuziehen.

Krankheiten und Unfallfolgen, die im Zeitpunkt des Antrags bestehen oder bestanden haben, können vom Versicherungsschutz ausgenommen werden. Haben Sie Ihnen bekannte Krankheiten und Unfälle im Antrag nicht angegeben, so ist die Visana Versicherungen AG bei nachträglicher Feststellung zum rückwirkenden Ausschluss der betreffenden Risiken berechtigt. Sie kann in diesem Fall den Vertrag aber auch innert vier Wochen nach Kenntniserlangung der Anzeigepflichtverletzung kündigen und sämtliche seit Vertragsbeginn im Zusammenhang mit dem verschwiegenen Leiden erbrachten Leistungen zurückfordern.

Die Visana Versicherungen AG kann Versicherungsanträge ohne Begründung ablehnen oder bestimmte Krankheiten und Unfallfolgen nur gegen Prämienzuschlag versichern.

4.3 Wann beginnt Ihre Versicherung?

Der Vertrag gilt, sobald die Visana Versicherungen AG die Police aushändigt oder die Annahme des Antrages erklärt hat. Der Versicherungsschutz beginnt am vereinbarten und in der Police bezeichneten Tag.

4.4 Wann erlischt die Versicherung?

Die Versicherung erlischt durch Tod der versicherten Person oder Aufhebung des Vertrages. Besondere Bestimmungen für die Kollektivversicherung bleiben vorbehalten.

4.5 Wann können Sie die Versicherung kündigen?

Kündigungsmöglichkeiten durch Versicherungsnehmer:

- Bei Vertragsablauf:
Sie können die Versicherung auf Ablauf der in der Police festgehaltenen Vertragsdauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen. Verträge mit längerer Laufzeit als drei Jahren können auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- Im Schadenfall:
Sie können Ihre Versicherung nach jedem Krankheitsfall oder Unfallereignis, für welches die Visana Versicherungen AG ei-

ne Leistung erbringt, spätestens 14 Tage nach Erhalt der Leistung kündigen. Die Haftung der Visana Versicherungen AG erlischt 14 Tage, nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde.

- Bei Änderungen im Vertragsverhältnis (vgl. dazu Ziffer 7 dieser AVB).
- Bei einer Prämienanpassung infolge Altersgruppenwechsel.
- Aus wichtigem Grund gemäss Art. 35b VVG.

Kündigungsmöglichkeiten durch Visana:

Visana hat kein Kündigungsrecht auf Vertragsablauf bzw. im Schadenfall. Vorbehalten bleibt das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäss Art. 35b VVG.

4.6 Was geschieht bei Ablauf der Vertragsdauer?

Wenn Sie von Ihrem Kündigungsrecht nicht Gebrauch machen, läuft der Vertrag um ein Jahr weiter. Die Visana Versicherungen AG verpflichtet sich, den Vertrag nach Ablauf der in der Police genannten Vertragsdauer weiterzuführen. Die Verpflichtung zur Weiterführung des Vertrages entfällt jedoch bei absichtlicher Herbeiführung eines versicherten Ereignisses, oder wenn sich die versicherte Person des versuchten oder vollendeten Versicherungsbetruges schuldig gemacht hat.

Die Visana Versicherungen AG teilt den Verzicht auf die Weiterführung des Vertrages innerhalb von sechs Monaten seit Kenntnis des betreffenden Ereignisses mit.

Der Vertrag wird auf den der Mitteilung folgenden Vertragsablauf aufgehoben.

4.7 Erhalten Sie bei Auflösung des Vertrages bereits bezahlte Prämien zurück?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Vertragsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund aufgehoben, bezahlt Ihnen die Visana Versicherungen AG jene Prämien zurück, welche für die dem Eintritt des Aufhebungsgrundes folgende Zeit bezahlt wurden.

Diese Regelung gilt nicht, wenn der Vertrag zum Zeitpunkt weniger als ein Jahr in Kraft war und die Aufhebung des Vertrages auf Verlangen des Versicherungsnehmers im Schadenfall gemäss Ziffer 4.5 erfolgte.

4.8 Wann können Sie die Versicherung sistieren?

Sie können die Versicherung für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit sistieren,

- wenn Sie sich länger als drei Monate im Ausland aufhalten und den Wohnsitz dorthin verlegt haben oder
- wenn Sie sich aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit anderweitig versichern müssen.

Fällt der Sistierungsgrund dahin, so melden Sie dies der Visana Versicherungen AG. Die Versicherung lebt ab dem Zeitpunkt des Eintreffens der Meldung bei der Visana Versicherungen AG automatisch wieder auf.

Bei Rückkehr aus dem Ausland in die Schweiz werden Leistungen frühestens ab dem Zeitpunkt der Wohnsitznahme erbracht. Die Wohnsitznahme (Lebensmittelpunkt) ist der Visana Versicherungen AG nachzuweisen.

Bei sistierten Versicherungen werden reduzierte Prämien erhoben. Anspruch auf die reduzierte Prämie besteht nur für die Dauer des Sistierungsgrundes. Bei verspäteter Meldung des Wegfalls des Sistierungsgrundes schulden Sie die vollen Prämien rückwirkend.

5. Geltungsbereich

5.1 Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt grundsätzlich für Behandlungen, die in der Schweiz stattfinden. In gewissen Fällen werden auch Leistun-

gen für Behandlungen im Ausland erbracht. Es wird dazu auf die konkreten Zusatzbedingungen verwiesen.

6. Prämien

6.1 Welche Prämien müssen Sie bezahlen?

Die für Sie gültige Prämie entnehmen Sie Ihrer Police.

6.2 Wann werden die Prämien fällig?

Die Fälligkeit der Prämien und die Zahlungsfrist entnehmen Sie der Prämienrechnung. Die Prämien können monatlich, zweimonatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich bezahlt werden. Bei halbjährlicher oder jährlicher Zahlungsweise gewährt die Visana Versicherungen AG Skonti. Rechnungsbeträge bis CHF 200.– pro Jahr können nur jährlich bezahlt werden.

6.3 Was müssen Sie neben der Prämie bezahlen?

Sehen die Zusatzbedingungen Kostenanteile vor, welche die versicherte Person selber zu tragen hat, so müssen diese Kostenbeteiligungen innert 30 Tagen seit Rechnungstellung bezahlt werden. Die Visana Versicherungen AG ist berechtigt, sämtliche durch verspätete Bezahlung von Rechnungen verursachten Spesen und Kosten zurückzuverlangen oder mit Vergütungsansprüchen zu verrechnen.

6.4 Was geschieht, wenn Sie die Prämien zu spät bezahlen?

Trifft die Prämie innerhalb der Zahlungsfrist nicht bei der Visana Versicherungen AG ein, fordert diese Sie mittels schriftlicher Mahnung auf, innert 14 Tagen nach deren Absendung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an.

Ruhende Versicherungen können innerhalb von zwei Monaten nach der Einstellung der Leistungspflicht auf Gesuch hin und gegen Nachzahlung der ausstehenden Prämien und Kosten (Verzugszinsen, Mahnspesen, Betreuungskosten) wieder in der ursprünglichen Höhe in Kraft gesetzt werden, und zwar ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand der versicherten Person. Sofern der Nachweis eines befriedigenden Gesundheitszustandes erbracht wird, ist dies auch nach Ablauf der genannten Frist möglich. Die Deckung lebt vom Zeitpunkt der Zahlung an wieder auf. Ein rückwirkendes Aufleben der Deckung ist in keinem Fall möglich.

Ruht die Versicherung infolge Nichtzahlung der Prämie mindestens zwei Monate, so ist die Visana Versicherungen AG berechtigt, den Vertrag aufzuheben.

Die Visana Versicherungen AG ist befugt, sämtliche durch die Säumnis verursachten Spesen wie Kosten für Mahnungen, Betreibungen und Verzugszinsen etc. zurückzufordern oder mit Vergütungsansprüchen zu verrechnen.

7. Änderungen im Vertragsverhältnis

7.1 Was kann die Visana Versicherungen AG am Vertragsverhältnis ändern?

Die Visana Versicherungen AG hat das Recht, die Prämien entsprechend der Kostenentwicklung zu erhöhen oder zu reduzieren.

Visana ist aus einem der nachstehend aufgeführten Gründe berechtigt, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und die Zusatzbedingungen (ZB) anzupassen:

- a) Ausweitung der Anzahl oder Etablierung neuer Arten von Leistungserbringenden;
- b) Entwicklungen der modernen Medizin;
- c) Etablierung neuer oder kostenintensiver Therapieformen wie zum Beispiel Operationstechniken, Medikamente oder Ähnliches resp. Wegfall veralteter Therapieformen.

Visana kann zudem die Visana-eigenen Listen wie zum Beispiel die Liste der Spitalwahleinschränkung, die Medikamentenliste oder die Liste der anerkannten Therapieformen Komplen-

tär anpassen. Die Listen können auf der Homepage der Visana eingesehen oder bei der zuständigen Agentur auszugsweise verlangt werden. Bei einer Anpassung der Visana-eigenen Listen besteht kein Kündigungsrecht.

Die Visana Versicherungen AG gibt die neuen Versicherungsbedingungen (AVB, ZB) spätestens 30 Tage vor Inkrafttreten bekannt. Sie haben darauf das Recht, den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil auf das Ende des laufenden Kalendersemesters zu kündigen. Unterlassen Sie eine solche Kündigung, haben Sie der Änderung zugestimmt. Verändert sich die Prämie ausschliesslich infolge Wegfall oder Reduktion eines Rabattes aus einem Grund, welcher bei der versicherten Person liegt (zum Beispiel Wegfall des Schadenfreiheitsrabattes infolge übernommener Versicherungsleistungen), so berechtigt dies nicht zur ausserordentlichen Kündigung des Vertrages.

7.2 Haben Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen Einfluss auf die Versicherung?

Sind für bestimmte Leistungsarten Prämienabstufungen nach Gefahrenklassen und Wohnort oder anderswie vorgesehen, und tritt in Ihren Verhältnissen diesbezüglich eine Änderung ein, kann die Visana Versicherungen AG die Prämie entsprechend anpassen. Sie melden solche Änderungen innert 30 Tagen der gemäss Police zuständigen Stelle der Visana Versicherungen AG. Versäumen Sie diese Frist, so kann die Visana Versicherungen AG bei Bekanntwerden der jeweiligen Umstände allfällige Prämienausstände nachfordern.

Sofern die Zusatzbedingungen (ZB) keine anderweitige Regelung vorsehen, bestehen für die Festlegung der Prämien folgende Altersgruppen (Effektivalter):

- 0 - 18
- 19 - 25
- 26 - 30
- Ab 31 Jahren sind die Tarife in 5-Jahres-Gruppen gegliedert (31 - 35, 36 - 40 usw.)
- Die letzte Altersgruppe wird mit 86 Jahren erreicht

Der Altersgruppenwechsel tritt jeweils per 1.1. des Jahres in Kraft, in welchem Sie das entsprechende Alter der neuen Altersgruppengrenze erreichen. Visana teilt Ihnen die neue Prämie spätestens 25 Tage vor deren Inkrafttreten schriftlich mit. Sie haben daraufhin die Möglichkeit, die betroffene Versicherung bis zum letzten Tag vor Inkrafttreten der neuen Prämie zu kündigen. Unterlassen Sie eine solche Kündigung, haben Sie der neuen Prämie zugestimmt.

8. Pflichten und Anspruchsbegründung

8.1 Wie erhalten Sie Ihre Vergütungen?

Die Visana Versicherungen AG zahlt Ihnen nach Erhalt sämtlicher notwendiger Informationen Ihr Guthaben auf Ihr Bank- oder Postkonto, wenn Sie folgendermassen vorgehen: Sie reichen alle Rechnungen und Belege innert Monatsfrist seit Erhalt ein.

Aufenthalte im Spital oder in einer anderen Institution melden Sie der Visana Versicherungen AG spätestens 14 Tage vor Beginn, bei Notfällen spätestens 14 Tage nach Beginn.

Die Visana Versicherungen AG erteilt innert zehn Tagen Kostengutsprache im Rahmen der Versicherungsdeckung. Verlangen die Zusatzbedingungen, dass der Versicherte vor der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung eine Kostengutsprache der Visana Versicherungen AG einholt, so können die Versicherungsleistungen verweigert werden, wenn die entsprechende Kostengutsprache fehlt.

Vorbehalten bleibt das System «Tiers payant» (Vereinbarung zwischen der Visana Versicherungen AG und Leistungserbringern, wonach direkt der Visana Versicherungen AG Rechnung gestellt wird).

8.2 Welche Pflichten haben Sie bei der Abklärung des Leistungsanspruchs?

Die Visana Versicherungen AG ist berechtigt, Belege und Auskünfte, insbesondere ärztliche Zeugnisse zu verlangen. Sie räumen der Visana Versicherungen AG das Recht ein, solche Unterlagen und Auskünfte direkt einzufordern sowie zur Abklärung von Versicherungsansprüchen eine Untersuchung durch einen von der Visana Versicherungen AG bezeichneten Arzt anzuordnen.

Sie verpflichten sich, alle Ärzte, Therapeuten, amtlichen Stellen sowie Versicherungsunternehmen und Anwälte, die Sie behandelt, beraten oder versichert haben, von der Schweigepflicht gegenüber der Visana Versicherungen AG zu entbinden.

Sie anerkennen, sich diesen Pflichten zu unterziehen und selber wahrheitsgetreu Auskunft über alles zu geben, was sich auf den aktuellen Fall und frühere Krankheiten und Unfälle bezieht.

8.3 Was geschieht, wenn Sie die Pflichten bei der Anspruchs begründung verletzen?

Sie anerkennen, dass die Visana Versicherungen AG bei Verletzung von Pflichten aus Gesetz, AVB, Zusatzbedingungen oder besonderen Vereinbarungen befugt ist, Leistungen zu verweigern, ausser es wird bewiesen, dass das vertragswidrige Verhalten auf die Folgen der Krankheit oder des Unfalls und deren Feststellung keinen Einfluss ausgeübt hat oder nicht schuldhaft war. Der Versicherungsanspruch verfällt, wenn nach schriftlicher Mahnung durch die Visana Versicherungen AG nicht binnen vier Wochen sämtliche verlangten Belege beigebracht werden.

9. Verschiedene Bestimmungen

9.1 Wo erfüllen die Visana Versicherungen AG und Sie selber Ihre Verpflichtungen?

Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag werden in der Schweiz und in schweizerischer Währung erfüllt.

Sie verpflichten sich, der Visana Versicherungen AG ein schweizerisches Bank- oder Postkonto als Zahlungsadresse zu nennen

9.2 Was müssen Sie der Visana Versicherungen AG melden?

Meldungen und Anzeigen, zu welchen der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person verpflichtet ist, sind an die zuständige Stelle der Visana Versicherungen AG zu richten. Nachteile, die sich aus der schuldhaften Verletzung von Anzeige- und Meldepflichten ergeben, gehen zulasten der versicherten Person.

9.3 Wie informiert die Visana Versicherungen AG?

Die Visana Versicherungen AG informiert ihre Versicherten über die Versicherten-Zeitschrift oder in geeigneter elektronischer Form.

9.4 Welcher Gerichtsstand ist bei Streitigkeiten massgebend?

Bei Streitigkeiten steht der anspruchsberechtigten Person wahlweise der Gerichtsstand am Sitz der Visana Versicherungen AG in Bern oder an ihrem eigenen Wohnort zur Verfügung. Wohnet die anspruchsberechtigte Person im Ausland, ist Bern ausschliesslicher Gerichtsstand.

9.5 Was gilt bei mehrfacher Versicherung oder Leistungen Dritter?

Sind für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen oder Dritte leistungspflichtig, so muss dies der Visana Versicherungen AG angezeigt werden. Anzeigepflichtig ist ferner der Bezug von Leistungen. Abfindungen oder Leistungsverzichtserklärungen sind der Visana Versicherungen AG vor Bezug bzw. Abschluss zu melden. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Mehrfach- und Überversicherung.

Die Leistungen der Sozialversicherungen (z.B. der obligatorischen Unfallversicherung) gehen den Leistungen der vorliegenden Krankenzusatzversicherungen vor.

9.6 Wer kann Zahlungen verrechnen?

Die Visana Versicherungen AG kann ihre Leistungen mit offenen Prämien und Kostenbeteiligungen verrechnen. Irrtümlich bezahlte Leistungen kann sie zurückfordern. Auch hier steht ihr ein Verrechnungsrecht zu.

Sie selber können keine Forderungen mit Prämien und Kostenbeteiligungen verrechnen.

9.7 Können Sie Ansprüche gegenüber der Visana Versicherungen AG abtreten oder verpfänden?

Forderungen gegenüber der Visana Versicherungen AG dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden. Abtretungen oder Verpfändungen derartiger Forderungen können gegenüber der Visana Versicherungen AG nicht durchgesetzt werden.